



# EV.-LUTH. KATHARINEN-KIRCHENGEMEINDE EMBSEN

## ORDNUNG FÜR DIE KONFIRMANDENARBEIT

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Katharinen-Kirchengemeinde zu Embesen legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde sieht sich in der Verantwortung, getaufte und interessierte, nicht getaufte Kinder und Jugendliche auf dem Weg des christlichen Glaubens zu begleiten, bzw. sie dazu einzuladen, die Grundlagen dieses Glaubens kennen zu lernen. Darum ist ihr der Konfirmandenunterricht wichtig.

Die Konfirmandenarbeit soll die Jugendlichen mit den Quellen und den Lebensformen des Glaubens vertraut machen und ihnen helfen, ihr Leben als Christinnen und Christen eigenverantwortlich zu gestalten. Sie soll Erfahrungen mit einem gelebten Glauben und mit christlicher Gemeinschaft eröffnen.

Bei ihrer Konfirmation stimmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie bestätigen, dass sie wissen, wem sie im Leben und im Tod vertrauen können, dass sie aufgrund ihrer Taufe zum heiligen Abendmahl eingeladen sind und dass ihnen auch zugetraut wird, in der Nachfolge Jesu zu leben. So bekräftigen sie ihre Taufe, die sie in den meisten Fällen unmündig empfangen haben, und bitten Gott darum, im Glauben gefördert und bewahrt zu werden. Bei der Konfirmation wird ihnen der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

### **1. Grundsätze**

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi: *Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. (Taufbefehl aus Mt 28, 18-20)*

Nach dem Zeugnis des neuen Testaments sollen Christinnen und Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben: *Seid immer bereit, Rede und Antwort zu stehen, wenn jemand fragt, warum ihr so von Hoffnung erfüllt seid. (1.Petr 3,15)*

Die Kirchengemeinde nimmt den Zuspruch und den Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

### **2. Anmeldung**

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung - wenn vorhanden - mitzubringen.

Der Termin zur Anmeldung wird rechtzeitig in den sonntäglichen Abkündigungen und im Gemeindebrief bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit und einen Hinweis auf die ersten Termine der Konfirmandenzeit.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalte, Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung der Konfirmandenarbeit wird erläutert.

Durch Unterzeichnen einer schriftlichen Vereinbarung bestätigen die Erziehungsberechtigten wie auch die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Unterrichtenden, dass sie die Ordnung zur Kenntnis genommen haben und gemeinsam nach ihren Kräften die Ziele der Konfirmandenzeit unterstützen und fördern wollen.

### **3. Dauer**

Die Konfirmandenarbeit beginnt für Jugendliche, die in der Regel das dreizehnte Lebensjahr vollendet haben, im Frühjahr des Jahres vor der Konfirmation und schließt nach einem Jahr mit der Konfirmation am zweiten, dritten oder vierten Sonntag nach Ostern ab.

### **4. Organisationsformen**

Zur Konfirmandenarbeit gehören wöchentlicher Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Rüstzeiten, Praktika und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten).

Er findet außerhalb der Schulferien wöchentlich am Dienstag- oder Donnerstagnachmittag statt und dauert jeweils ca. 60 Minuten.

Zusätzlich zum wöchentlichen Unterricht gibt es drei bis vier Blocksamstage, an denen intensiver an einem Thema gearbeitet werden kann. In diesem Zusammenhang soll in der Regel auch eine Exkursion zu einer Gedenkstätte, z. B. Bergen-Belsen, erfolgen.

In der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einem Gemeindepraktikum an jeweils mindesten zwei Stellen in der Kirchengemeinde Arbeitsbereiche und ehrenamtliches Engagement kennen lernen.

Außerdem findet eine fünftägige Rüstzeit, u. a. zur Vorbereitung auf den Vorstellungsgottesdienst, statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeiten. Das Pfarramt wird im Auftrage der Erziehungsberechtigten die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht beantragen. Über die Freizeiten werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Praktika und Konfirmandentagen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor. Wichtige versäumte Inhalte sind mithilfe von zur Verfügung gestellten Materialien nachzuarbeiten.

### **5. Arbeitsmittel**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel (*Luther '84* oder *Gute Nachricht* oder *Hoffnung für alle*)
- DIN A4 Sammelhefter

Weitere Materialien wie Arbeitsblätter usw. werden von der Kirchengemeinde gestellt.

### **6. Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch - durchschnittlich zweimal monatlich (insgesamt 25 Gottesdienstbesuche) - gibt ihnen die Gelegenheit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es nach Möglichkeit hier und dort mitzugestalten. Die Erziehungsberechtigten sind ausdrücklich eingeladen, gemeinsam mit ihren Kindern an der Feier der Gottesdienste teilzunehmen.

Die Teilnahme am Gottesdienst wird auf einer Gottesdienstkarte durch Pastor/Pastorin, Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherin, bzw. Küsterin bestätigt. Die Unterrichtenden werden regelmäßig zum Gottesdienst einladen und die Konfirmandinnen und Konfirmanden (bzw. deren Erziehungsberechtigten) gegebenenfalls auf ihr Teilnahmeverhalten ansprechen.

Die beste und sinnvollste Hinführung zum Heiligen Abendmahl besteht in der frühzeitigen, bewussten Teilnahme am Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde. Darum werden Konfirmandinnen und Konfirmanden zum Heiligen Abendmahl eingeladen. Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert und dazu gehört.

## **7. Erziehungsberechtigte**

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Sie übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen finanziellen Beitrag (z.B. für Freizeiten und Konfirmandentage). Auch werden punktuell tätige Hilfeleistungen (Fahrdienste, Verpflegung an Konfirmandentagen o. ä.) erbeten.

Während der Konfirmandenzeit finden in der Regel 2-3 Elternabende statt.

## **8. Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit**

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenzeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen. Die Eltern werden eingeladen, den Konfirmationsgottesdienst mitzugestalten.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde in einem von ihnen gestalteten Gottesdienst vor.

Im Rahmen des Unterrichts wird zudem in einer mündlichen Prüfung der Lernstoff des Unterrichtsjahres abgefragt.

## **9. Konfirmation**

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt, bzw. die Unterrichtenden, über die Zulassung zur Konfirmation.

Sie kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig unentschuldigt versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Verhaltensweisen (insbesondere deutliche Ablehnung und Verunglimpfung christlicher Inhalte und Werte in Worten oder Umgangsformen) eine Konfirmation nicht gerechtfertigt und verantwortbar scheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit der betreffenden Konfirmandin oder dem betreffenden Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der endgültigen Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Lüneburg und gegen deren Entscheidung weitere Beschwerde bei der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten des Sprengels Lüneburg einlegen.

## **10. Beschluss über die Ordnung**

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 09. März 2011 beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2011/2012.